



Stiftungsurkunde

vom 29. Dezember 2011

der Stiftung Alterssiedlung Kirchberg

KL.8630

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Direction de la justice, des
affaires communales et des
affaires ecclésiastiques du
canton de Berne

Stiftungsurkunde

I. Einleitende Feststellungen

- 0.1 Unter dem Namen **Alterssiedlung** wurde am 17. Dezember 1973 von der Einwohnergemeinde 3422 Kirchberg eine Stiftung gegründet.
- 0.2 Die Stiftungsurkunde wurde in der Folge am 13. Februar 1989 mit einer Anpassung des Zweckes geändert.
- 0.3 Bei der Gründung der Stiftung widmete die Einwohnergemeinde Kirchberg der Stiftung Fr. 10'000.- in bar als Startkapital.
- 0.4 In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.
- 0.5 Dabei wird auch der Name der Stiftung geändert in: Stiftung Alterssiedlung Kirchberg.

II. Statuierende Bestimmungen

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **Stiftung Alterssiedlung Kirchberg** besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in 3422 Kirchberg. Die Sitzverlegung an einen anderen Ort bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 2 - Zweck

- 2.1 Die Stiftung fördert den Bau und Betrieb von alters – und behindertengerechten Wohnungen in der Gemeinde Kirchberg. Sie kann Wohnraum kaufen, mieten, vermieten oder untervermieten.
- 2.2 Die Stiftung ist im Rahmen der Zweckbestimmungen in der Gemeinde tätig.
- 2.3 Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet.

Artikel 3 - Vermögen

- 3.1 Die Stiftung verfügte per Ende 2010 über Liegenschaften und Eigentumswohnungen.
- 3.2 Zuwendungen von anderen Personen oder Institutionen sind jederzeit möglich.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.



Artikel 4 – Organe der Stiftung

4.1 Organe der Stiftung:

- a) Stiftungsrat
- b) Revisionsstelle

Artikel 5 – Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Dieser umfasst mindestens 7 Personen und wird durch den Gemeinderat von Kirchberg für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der jeweils zuständige Gemeinderat und ein Mitglied der Finanzkommission haben von Amtes wegen dem Stiftungsrat anzugehören. Bei der Wahl von weiteren Mitgliedern wird Rücksicht genommen auf Fachbereiche und, falls möglich, auf eine angemessene Vertretung der politischen Parteien.
- 5.2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Gemeinde kann an die Mitglieder für die ordentlichen Sitzungen Sitzungsgelder ausrichten. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche, arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.
- 5.3 Der Stiftungsrat setzt sich aus folgenden in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern zusammen:
- a) Präsidentin / Präsident
 - b) Vizepräsidentin / Vizepräsident
 - c) Sekretärin / Sekretär
 - d) Gemeinderätin / Gemeinderat Soziales
 - e) 1 Mitglied der Finanzkommission
 - f) Fachmitglieder

Artikel 6 – Konstituierung und Ergänzung

- 6.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Austretende Personen sind durch qualifizierte Personen zu ersetzen.
- 6.2 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder ist nicht beschränkt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.
- 6.3 Der Ausschluss eines Stiftungsratsmitgliedes aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit durch den Gemeinderat möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- 6.4 Der Stiftungsrat beantragt zuhanden des Gemeinderates mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Artikel 7 - Kompetenzen

- 7.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:



- a) Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Erteilung der Décharge für die Jahresrechnung und Abnahme des Jahresberichtes.

- 7.2 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement.
- 7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an Dritte zu übertragen.

Artikel 8 – Beschlussfassung

- 8.1 Der Stiftungsrat trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens viermal jährlich.
- 8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.
- 8.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.
- 8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Artikel 9 – Reglemente

- 9.1 Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Diese können im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 10 – Revisionsstelle

- 10.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 83b ZGB).
- 10.2 Die Stiftung ist zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet und wählt eine zugelassene Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und Art. 727c OR.
- 10.3 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichtes sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Artikel 11 – Änderung der Stiftungsurkunde

- 11.1 Der Stiftungsrat kann mit Beschluss durch Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 85, 86 und 86b des ZGB beantragen.

Artikel 12 - Aufhebung der Stiftung


- 12.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Auflösung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.



- 12.2 Der Stiftungsrat kann mit Beschluss durch die Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen und nach Zustimmung der Einwohnergemeinde Kirchberg bei der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen.
- 12.3 ~~Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen gemeinnützigen Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen gemeinnützigen Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.~~
- 12.4 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.
- 12.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Für den Stiftungsrat


.....
Peter Oberli
Präsident


.....
Barbara Wyss
Sekretärin

Genehmigt mit Verfügung
vom 29.12.2011
Aus

